

Mag. Gerhard Feiler
Steuerberater

An das
Bundesministerium für Finanzen
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 4.5.2017

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäsche-Novelle) (305/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als beruflich ua mit der Bearbeitung legislativer Neuerungen im Bereich des Aufsichtsrechts befasster und auch sonst an einer soliden und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung interessierter Staatsbürger erlaube ich mir zu oa Gesetzesentwurf folgende Anmerkungen zu übermitteln (Textänderungen und –ergänzungen hervorgehoben):

I. Allgemeines

Es mutet geradezu kafkaesk an, dass es neben bis zu 28 Definitionen des Wirtschaftlichen Eigentümers innerhalb der EU nunmehr auch mindestens drei in Österreich geben soll. Ja nicht einmal innerhalb des selben Ministeriums konnte man sich offensichtlich auf eine idente Definition verständigen. Während man im FM-GwG gemäß dessen Novellierungs-Entwurf nunmehr die gesonderte Begriffsbestimmung streichen und auf jene im neu zu schaffenden WiEReg verweisen will (vgl. 313/ME Art. 3), sollen in der GewO, im WTBG und im BiBuG ebenfalls neue aber abweichende Definitionen eingeführt werden (wobei wenigstens die beiden Letzteren übereinstimmen). Darüber hinaus steht zu befürchten, dass für den Bereich der Rechtsanwälte und Notare vom BMJ wieder andere Formulierungen verwendet werden. Auch unterscheidet sich der Detaillierungsgrad der Begriffsbestimmungen zT gravierend. Muss zB Bilanzbuchhaltern und Steuerberatern wirklich viel genauer erklärt werden, was ein „Verdacht“ ist oder was „Finanzielle Mittel“ sein können als Handelsgewerbetreibenden, Immobilienmaklern oder Unternehmensberatern?

Überhaupt ist zu hinterfragen, ob es für den einheitlichen Vorgang der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Prävention parallele Regelungen für verschiedene Berufsgruppen in einer Vielzahl von Gesetzen geben muss oder nicht das „Finanzmarkt“-Geldwäschegesetz auch auf andere ausgeweitet werden kann und nur abweichende oder spezielle Fallkonstellationen und Aufgaben gesondert geregelt werden? Die in den EB zum WiEReg (313/ME) erwähnte derzeit laufende Überarbeitung der GeldwäschereRL lässt nämlich in naher Zukunft eine neuerliche Novellierung aller betroffenen Gesetze zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit noch weiter divergierenden Regelungen erwarten. Der derzeitige Wildwuchs an unterschiedlichen und voneinander abweichenden Definitionen derselben Begriffe sollte daher unbedingt vermieden werden!

II. Redaktionelles

Zu § 136a Abs. 12: Eine neuerliche Zitierung der EU-Richtlinie in Langfassung ist im Hinblick auf die bereits in Z 1 Erfolgte **nicht mehr erforderlich**, es genügt das Kurzzitat „Art. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1125/2014“.

Zu § 365m: Dieser Paragraph erscheint **entbehrlich**, da sich sein Inhalt systematisch zutreffender auch in § 382 Abs. 90 findet.

Zu § 365m1 Abs. 13: Korrektes Zitat: „§ ~~365m1~~ Abs. 1 Z 1“ da Binnenzitat.

Zu § 365n Z 1: Korrektes Zitat: „§ 165 des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974,“

Zu § 365n Z 3 lit. a sublit. bb: Falsche RL-Umsetzung, da frühere Organmitglieder **nicht** gemeint sind; daher zu **streichen**: „angehört ~~haben~~“

Zu § 365n Z 3 lit. a Schlussteil: Abkürzung: „lit. ~~erae~~ aa und bb“

Zu § 365n Z 4: Warum erscheint es hier im Gegensatz zum FM-GwG nicht notwendig/sinnvoll die österreichischen Amtsträger näher zu **spezifizieren**?

Zu § 365n Z 5 Einleitung: der Zusatz „~~umfasst unter anderem~~“ **passt weder** zum Einleitungssatz **noch** zur taxativen Aufzählung und sollte daher - auch wenn bereits aus der Richtlinie übernommen - **entfallen**.

Zu § 365p Abs. 7: Da „keine Transaktion abzuwickeln“ automatisch bedeutet auch „keine Transaktion über ein Bankkonto abzuwickeln“, sollte die erste Anweisung **entfallen**.

Zu § 366b Abs. 5: Die Aufzählung sollte mit „**oder**“ vor Z 3 verknüpft werden.

Zu § 373i1 Z 68: Die Anfügung dieser Ziffer erscheint **systematisch verfehlt**, da es sich dabei um keine Übergangsbestimmung handelt; zutreffender wäre ein Einbezug in die In- und Außerkrafttretens-Bestimmungen des **§ 382 Abs. 90**.

Zu Anlage 7 Z 1 lit. a: Um eine durch den geplanten Ersatz des BörseG 1989 durch ein BörseG 2018 (vgl. 304/ME) kurzfristig notwendig werdende neuerliche Novellierung zu **vermeiden**, sollte der nicht zwingend notwendige Zusatz „gemäß einer ~~auf Grund des § 85 Abs. 10 des Börsegesetzes 1989~~ —BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde ~~erlassenen~~ **erlassenden** Verordnung“ entsprechend **gekürzt** werden; andernfalls sollte jedenfalls darauf geachtet werden, dass diese Bestimmung auch in die Novellierungen des BörseG 2018 aufgenommen wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates pA begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Feiler